

Merkblatt für Wahl- und Abstimmungsplakate sowie für Reklamen von Veranstaltungen gemeindlicher Vereine

Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichem Grund

Drei Standorte stehen auf öffentlichem Grund für Wahl- und Abstimmungsplakate zur Verfügung:

- Kreisel Knonauerstrasse/Bahnhofstrasse
- Blickensdorferstrasse, Höhe Gebäude Tennisclub
- Zugerstrasse, bei der gemeindlichen Blumenrabatte

Die Gemeinde erstellt vor den Wahlen (Gemeindliche und kantonale Gesamterneuerungswahlen bzw. Nationalrats- und Ständeratswahlen) an diesen Standorten eine grosse Plakatwand. Die Parteien erhalten vor den Wahlen jeweils mit separaten Schreiben detaillierte Angaben über deren Nutzung.

Plakate für gemeindliche, kantonale und eidgenössische Abstimmungen dürfen frühestens 28 Tage vor dem Abstimmungssonntag angebracht werden. Sie müssen spätestens 10 Tage nach der Abstimmung entfernt werden. Die Plakate dürfen nicht grösser als im Weltformat F4 sein.

Wahl- und Abstimmungsplakate auf privatem Grund

Wahlplakate und Plakate für gemeindliche, kantonale und eidgenössische Abstimmungen dürfen auf privatem Grund angebracht werden. Das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers ist einzuholen.

Die privaten Standorte müssen von der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz, Polizeiwesen, einmalig geprüft werden. Entsprechen die Standorte der Signalisationsverordnung, werden sie bewilligt (kostenlos). Diese Bewilligung gilt unbefristet, sofern sich die Grundlagen nicht verändern. Wahlplakate dürfen frühestens 7 Wochen vor dem Wahlsonntag angebracht werden. Spätestens 10 Tage nach dem Wahlsonntag sind sie zu entfernen. Abstimmungsplakate dürfen frühestens 28 Tage vor dem Abstimmungssonntag angebracht werden. Sie müssen 10 Tage nach der Abstimmung entfernt werden. Die Plakate dürfen nicht grösser als 5m Weltformat F4 sein.

Reklamen für Veranstaltungen gemeindlicher Vereine auf öffentlichem Grund

Reklamen für Veranstaltungen gemeindlicher Vereine dürfen an den drei öffentlichen Plakatstellen bei den Ortseingängen angebracht werden. Die Reklamen sind bewilligungspflichtig (Sicherheit und Bevölkerungsschutz, Polizeiwesen). Für Veranstaltungen ausserhalb von Steinhausen werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt. Als Ausnahme gelten überregionale Veranstaltungen, die auch für die Steinhauser Bevölkerung von Bedeutung sind, z.B. Zuger Messe, Schweizerisches Jugendmusiktreffen. Die Reklamen dürfen frühestens 13 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung entfernt werden. Die Reklamen dürfen nicht grösser als 5 m² sein.

Allgemeine Bestimmungen für Plakate auf öffentlichem und privatem Grund

Die Plakate dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand muss 3.00 m betragen. Die Sichtlinie muss den VSS-Normen entsprechen. Die Plakate dürfen nicht gegen Sitte und Anstand verstossen, sie dürfen die menschliche Würde und Integrität nicht verletzen. Die Plakate dürfen nicht beleuchtet werden. Kosten, die der Gemeinde durch Nichteinhalten der allgemeinen Bestimmungen entstehen, werden den Verantwortlichen für die Plakate in Rechnung gestellt.